

Die Deputation hat die Absicht — sie spricht dieselbe in ihrem Berichte klar aus —, zu verhindern, daß nicht ein einzelner Abgeordneter, der ein Gesetz einbringen will, die Kammer mit dieser Einbringung gleichsam im Stiche läßt. Um diese Absicht zu erreichen, um das Außenbleiben eines von einem Abgeordneten angekündigten Gesetzentwurfs zu verhindern, sollen die Worte eingeschaltet werden: „binnen 14 Tagen“. Das ist nun Alles recht schön; was soll aber geschehen, wenn der Abgeordnete trotz dieser Präklusivfrist den Gesetzentwurf doch nicht einbringt? Darüber ist im Berichte durchaus keine Auskunft ertheilt. Soll dann eine Strafauflage gegen den Abgeordneten erlassen werden? oder soll die Sache auf sich beruhen bleiben? oder soll nun vielleicht ein anderer Abgeordneter beauftragt werden, den angekündigten Gesetzentwurf noch einzubringen? Alle diese Fragen sind durch die Einschaltung, welche die Deputation vorschlägt, durchaus nicht beantwortet. Sagt man aber vielleicht: Was in einem solchen Falle geschehen muß, wird sich durch die Praxis ergeben, dann, würde ich glauben, hätte man die ganzen Bestimmungen der Praxis überlassen können. Mindestens kann ich versichern, daß sich, soweit mir Kenntniß darüber beiwohnt, eine ähnliche Bestimmung in irgend einer Gesetzgebung, einer deutschen oder außerdeutschen, nicht findet, die eine solche Beschränkung auflegt. Man muß das der Discretion jedes einzelnen Abgeordneten überlassen, daß er, wenn er einen Gesetzentwurf angekündigt hat, dann auch nicht säumen wird, denselben einzubringen. Mir scheint es daher nicht ausreichend zu sein, daß bloß eine Frist ausgesprochen wird, binnen welcher ein angekündigter Gesetzentwurf eingebracht werden soll, sondern wenn man einmal einen gewissen Zwang für nothwendig hält, dann muß man auch weiter gehen. Ich habe das nur erwähnen wollen (da im Bericht auf das Einverständnis der Regierungscommissarien sich bezogen worden ist), damit nicht der Vermuthung Raum gegeben werde, als wenn der Vorschlag von der Regierung selbst mit ausgegangen wäre. Die Regierung wird sich gegen einen solchen Zusatz nicht erklären, sie kann aber auch nicht zugeben, daß derselbe vollständig ausreiche.

Abg. Gautsch: Ich wollte mir bloß eine Frage ans Präsidium erlauben, ob noch Anträge vorgebracht werden können, die sich auf den ganzen Inhalt des Gesetzes beziehen. Ich habe vorhin angenommen, daß die allgemeine Berathung, welche eröffnet wurde, nur auf den ersten Entwurf sich bezöge, und habe angestanden, damals einen Antrag einzubringen, bemerke nun aber, daß schon zur speciellen Berathung des zweiten Entwurfs übergegangen ist, und wollte bloß darüber in Gewißheit kommen, ob man noch Anträge allgemeiner Natur zu stellen im Stande sei.

Präsident Joseph: Ich halte dies für unbedenklich, wenn sie sonst mit dem Gegenstande der betreffenden Paragraphen in Zusammenhange stehen.

Abg. Gautsch: Mein Antrag bezieht sich auf alle Paragraphen und geht dahin, die Bestimmungen, welche hier

vorliegen, nicht als besondere Gesetze zu erlassen, sondern sie der Geschäftsordnung einzuverleiben. Die Kammer hat durch das neue Gesetz ein erweitertes Befugniß erlangt. Es ist aber, da nur die grundsätzlichen Bestimmungen in die Verfassungsurkunde kommen, doch nothwendig, daß die dort befindlichen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Kammern nunmehr auch ein besonderes Gesetz erheischen, worin bestimmt ist, wie die Rechte von den Kammern ausgeübt werden. Für die Ausübung der bereits den Kammern zustehenden Befugnisse ist die Geschäftsordnung, für die Ausübung dieses neuen Befugnisses wird uns ein neues Gesetz vorgelegt. Es scheint aber folgerichtig zu sein, daß man die Bestimmungen, die hier vorliegen, ebenfalls als eine Art Geschäftsordnung betrachtet, denn sie sind nichts Anderes und an die schon bestehende Geschäftsordnung mit angereiht. Abgesehen davon, daß es doch wohl zweckmäßig erscheint, wenn man solche ganz verwandte gesetzliche Bestimmungen möglichst concentrirt, damit man nicht über ein und dasselbe verschiedene gesetzliche Bestimmungen hat, so scheint mir auch eine gewisse Nothwendigkeit vorzuliegen. Ein Gesetz hat einen Character, der uns verhindert, immer daran zu ändern. Schon die Vorlage der Regierung sagt es, daß der erste Gesetzentwurf, weil er einen Theil der Verfassungsurkunde bilde, mehr constanter Natur sei, während der zweite eine bewegliche habe, und darum seien beide Gesetzentwürfe von einander geschieden worden. Diesen Grund benutze ich auch für meine Behauptung. Erlassen wir ein Gesetz, so ist das nicht so beweglich wie die Geschäftsordnung. Die Kammern werden gewiß immer das Recht der Autonomie in Anspruch nehmen in Bezug auf die Geschäftsordnung in ihrem Innern, und werden daher auch, wenn diese gesetzlichen Bestimmungen in die Geschäftsordnung mit aufgenommen werden, dadurch Gelegenheit erhalten, daran nach Bedürfniß Abänderungen vorzunehmen. Uebrigens ist doch auch unsere Praxis in Bezug auf die Behandlung solcher Gesetzesvorlagen ganz neu, oder vielmehr es besteht gar keine. Es könnte denn doch leicht möglich sein, daß sich im Laufe der Zeit ein anderes Verfahren als zweckmäßig herausstellte, als das vorgeschlagene. Hätte man aber ein Gesetz darüber erlassen, so würde es weit schwieriger sein, das Gesetz gleich wieder abzuändern, als die Geschäftsordnung, weil durch die allgemeinen Bestimmungen derselben doch den Kammern die Befugniß eingeräumt ist, von den Förmlichkeiten hier und da abzusehen. Durch die heutige Beschlußfassung in der gemeinschaftlichen Sitzung ist nun zwar der Beschluß der ersten Kammer gefallen, welcher bereits zu dem Abschnitte, wo die heutige Vorlage hineinpaßt, Bestimmungen getroffen hatte, die der Sache eine feste Gestalt geben sollten. Es ist durch die heutige Beschlußfassung dahin gekommen, daß die Bemerkungen der zweiten Kammer nur als redactionelle betrachtet und zur Zeit als erledigt angesehen werden. Dieser Beschluß steht aber keineswegs hindernd im Wege, denn es wird nun Sache der Redaction sein, die Bestimmungen, welche wir hier annehmen, mit der Geschäftsordnung zu verschmelzen, und es würde